

Satzung
des Fördervereins FV Sulzbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**
- § 4 Mitglieder des Vereins**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Mittel, Jahresbeitrag**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**
- § 12 Beurkundung**
- § 13 Vorstand**
- § 14 Aufgaben des Vorstandes**
- § 15 Kassenführung, -geschäfte, Kassenprüfung**
- § 16 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks**
- § 17 Schlussbestimmung**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein FV Sulzbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Förderverein FV Sulzbach e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Malsch, Ortsteil Sulzbach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des FV Sulzbach e.V..
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Maßnahmen sowie durch Veranstaltungen im sportlichen und kulturellen Bereich, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist ein Förderverein i.S. des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliederbeitrags.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, beantragt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Förderverein oder um den Fußballverein Sulzbach erworben haben.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. Bei natürlichen Personen durch Tod
 2. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 3. Durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins bis spätestens 30.09. auf das Ende des Geschäftsjahres (31.12.)
 4. Durch Ausschluss, wegen
 - groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung und Interessen des Vereins
 - unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - sonst schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mittel, Jahresbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30.03. des Geschäftsjahres dem Vereinskassier in bar zu übergeben oder auf das Konto des Vereins zu überweisen, sofern das Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt hat. Etwaige Änderungen der Bankverbindungen sind unverzüglich dem Vereinskassier mitzuteilen.
- (3) Darüber hinaus nimmt der Verein auch von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung Spenden entgegen. Auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
- (4) Außerdem unterstützt der Verein Veranstaltungen jeglicher Art, deren Reinerlös zur Erreichung der Vereinsziele dient.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Sie ist das oberste Beschlussorgan.
- (3) Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen und die bevollmächtigten Vertreter der juristischen Personen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Malsch und durch Aushang am Clubhaus des FV Sulzbach e.V. zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes/der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags zu erfolgen.
- (10) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufhebung, sofern nicht die Mehrheit der erschienen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen in getrennter Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenanzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.

§ 12 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer und
 - mindestens zwei stimmberechtigten Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung ist jedoch erst vier Wochen nach Eingang wirksam.
- (5) Um Interessenkollisionen zu vermeiden, sollen Vorstandsmitglieder des FV Sulzbach e.V. nicht dem Vorstand des Fördervereins angehören.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem anderen Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier des FV Sulzbach e.V. mit beratender Stimme teilnehmen.

- (7) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Kassenführung, -geschäfte, Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchführung und die Ausführung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassier.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende die Auszahlung genehmigt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder als Kassenprüfer.
- (4) Diese prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Sie haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere vom Kassier, jede Auskunft zu verlangen und alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, soweit dies zur genauen und ordnungsgemäßen Kassenprüfung erforderlich ist.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§ 16 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überwiesen werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde errichtet am 11. Juni 2015

Malsch-Sulzbach, 11. Juni 2015

Gez. Bernd Lehnhardt Dirk Schneider Gerhard Obiora Martin Kastner Hardy Kraml
Adolf Kastner Armin Lumpp Steffen Kinkel